

# Satzung

## der Freien Waldorfschule Wolfratshausen Gemeinnützige eG

(nach Berücksichtigung der Satzungsänderungen, die in der Generalversammlung vom 27. Juni 2011 beschlossen wurden)

### I. DAS UNTERNEHMEN

#### § 1 Name, Sitz und Gegenstand

(1) Der Name der Genossenschaft lautet

**Freie Waldorfschule Wolfratshausen  
Gemeinnützige eG**

(2) Der Sitz der Genossenschaft ist Wolfratshausen.

(3) Gegenstand der Genossenschaft ist der gemeinsame Aufbau und wirtschaftliche Betrieb einer durch die Schulbehörde genehmigten Freien Waldorfschule für die Kinder der Eltern und Erziehungsberechtigten, die Mitglieder der Genossenschaft sind, einschließlich aller für den Schulbetrieb und Vorschulbetrieb erforderlichen Einrichtungen und die Förderung der Ausbildung von Waldorflehrern und anderen Kräften in der Waldorfpädagogik, aus deren Reservoir die Genossenschaft Lehrer für die eigene Schule gewinnen kann, und die Förderung von Einrichtungen der Waldorfschulbewegung, z. B. des Bundes der freien Waldorfschulen e.V. in Stuttgart und der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Bayern. Daneben können weitere Einrichtungen geschaffen werden, die das Unternehmen der Genossenschaft fördern.

(4) Die Schule der Genossenschaft, die Freie Waldorfschule Wolfratshausen, wird von Eltern, Lehrern und anderen Mitarbeitern gemeinsam getragen (Trägergemeinschaft). Zur Erfüllung dieser gemeinsamen Aufgabe ist der nötige Freiraum für Initiativen aus der Trägergemeinschaft unter Wahrung der Leitungsverantwortung des Vorstands und der Kontrollaufgaben des Aufsichtsrats zu schaffen und offen zu halten. Der Trägergemeinschaft obliegt es, angemessene Formen im sozialen Umgang untereinander zu wahren, vor allem zwischen Lehrkräften und Eltern, und im Rahmen dieser Satzung jene Beiträge zu leisten, um alle anfallenden Einzelaufgaben zu bewältigen.

(5) Eltern im Sinne dieser Satzung sind alle Erziehungsberechtigten von aufgenommenen Schülern, aber auch Pflegeeltern.

#### § 2 Gemeinnütziger Zweck

(1) Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1. Januar 1977 in der jeweils gültigen Fassung durch das Angebot der Freien Waldorfschule, die auf der Menschenskunde Rudolf Steiners gründet und den in § 1 Abs. 3 beschriebenen Zweck. Diese Schule dient der Allgemeinheit, ohne Rücksicht auf Weltanschauung, Stand oder Vermögensverhältnisse der Eltern.

(2) Die Genossenschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Genossenschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Genossenschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Aufhebung der Genossenschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Geschäftsanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Genossenschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Genossenschaft verwaltet lediglich ihre Vermögenswerte. In das Anlagevermögen soll die Genossenschaft all die Vermögenswerte übernehmen, die ihr mit einer entsprechenden Auflage zugewandt werden und solche Erträge und Vermögensgegenstände, die regelmäßig wiederkehrende Einnahmen versprechen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass für die Zwecke der Genossenschaft nicht nur einmalige Kapitalzuwendungen zur Verfügung stehen, sondern kontinuierliche Unterstützungen geleistet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten mit dem Erwerb von Geschäftsanteilen an dieser Genossenschaft kein persönlich verwendbares Vermögen. Die Genossenschaft ist lediglich die für die Durchführung ihrer satzungsmäßigen Zwecke geschaffene Organisationsform. Allen Mitgliedern ist beim Erwerb von Geschäftsanteilen ausdrücklich die Verpflichtung zur Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Bestimmungen aufzuerlegen.
- (6) Die Geschäfte der Genossenschaft sind in tatsächlicher Hinsicht so zu führen, dass die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gewährleistet ist.
- (7) Eine Beteiligung der Genossenschaft an Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen einschließlich der Körperschaften des Öffentlichen Rechts soll zulässig sein, wenn diese den gemeinnützigen Bestrebungen der Genossenschaft zu dienen bestimmt sind.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Beitritt

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können nur werden Eltern, deren Kinder zur Aufnahme in die Schule der Genossenschaft nach § 31 Abs. 2 zugelassen worden sind, Lehrer, die in das Kollegium aufgenommen worden sind, und andere Mitarbeiter der Schule und anderer Einrichtungen der Genossenschaft.
- (2) Die Mitgliedschaft können auch Schüler ab 18 Jahren erwerben.
- (3) Die Genossenschaft hat in der Gründung investierende Mitglieder, im folgenden als „Förderer“ bezeichnet, aufgenommen. Die Förderer können in der Generalversammlung die anderen Mitglieder in keinem Fall überstimmen. Beschlüsse der Generalversammlung, für die nach Gesetz oder Satzung eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen vorgegeben ist, können Förderer nicht verhindern. Weitere Förderer werden nicht aufgenommen.
- (4) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand.

### § 4 Kündigung

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von sieben Monaten zu dem Schluss des Geschäftsjahres kündigen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei der Genossenschaft.

### § 5 Übertragung des Geschäftsguthabens

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftlich vereinbarte Übertragung seines Geschäftsguthabens nach § 76 des Genossenschaftsgesetzes aus der Genossenschaft austreten. Die Übertragung ist nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig.

#### § 6 Ausscheiden durch Tod

Stirbt ein Mitglied, so gilt es mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in welchem der Tod eingetreten ist, als ausgeschieden. Seine Rechtsnachfolger können die Mitgliedschaft nur auf Antrag fortsetzen. Wird eine Handelsgesellschaft oder juristische Person, die Mitglied der Genossenschaft ist, aufgelöst, so gilt sie mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in welchem die Auflösung erfolgt ist, als ausgeschieden.

#### § 7 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft vom Vorstand ausgeschlossen werden,
  - a. wenn es die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat oder unter Betreuung steht,
  - b. wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen Beschlüsse der Genossenschaft verstößt,
  - c. wenn es gegen die Interessen der Genossenschaft handelt, zur Schädigung des Ansehens ihrer Organe beiträgt oder in anderer Weise das gegenseitige Treueverhältnis verletzt.
- (2) Mitglieder, die die Voraussetzungen ihrer Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 verlieren (ehemalige Eltern mit Kindern an der Schule der Genossenschaft, ehemalige Mitglieder des Kollegiums und ehemalige angestellte Mitarbeiter der Genossenschaft), müssen zum Ende des Geschäftsjahres vom Vorstand, ersatzweise auch vom Aufsichtsrat, aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für Schüler, die aus der Schule ausscheiden.
- (3) Beabsichtigt die Genossenschaft, ein Mitglied auszuschließen, so ist ihm vorher im Schulkreis Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres durch den Vorstand. Er ist dem Mitglied unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Diese Regelung gilt nicht für den Ausschluß nach § 7 Abs. 2.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen schriftliche Berufung einlegen, über die der Aufsichtsrat endgültig entscheidet. Diese Regelung gilt nicht für den Ausschluß nach § 7 Abs. 2.
- (5) Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Generalversammlung ausgeschlossen.
- (6) Sobald der eingeschriebene Brief abgesandt ist, kann der Ausgeschlossene weder Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrates sein, noch an Generalversammlungen teilnehmen.

#### § 8 Auseinandersetzung

Die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Mitglieds mit der Genossenschaft erfolgt aufgrund der von der Generalversammlung genehmigten Jahresbilanz. Das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen ist binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen; auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat es keinen Anspruch. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen.

### **III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

#### § 9 Rechte

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtung der Genossenschaft nach Maßgabe der Satzung zu benutzen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an dem Generalversammlung teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen können das Stimmrecht nicht durch Bevollmächtigung ausüben. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person aus.
- (4) Die Mitglieder können rechtzeitig vor Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates auf ihre Kosten verlangen.

#### § 10 Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
  1. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
  2. die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder weitere Geschäftsanteile gemäß § 32 der Satzung zu leisten,
  3. sich gemäß seinen Möglichkeiten an den laufenden Kosten der Genossenschaft zu beteiligen,
  4. für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe des § 87a Abs.2 GenG bis zum Betrag von 25% des Geschäftsanteils zu haften,
  5. ihre jeweils letzte Anschrift der Genossenschaft mitzuteilen.
- (2) Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

### **IV. ORGANE**

#### § 11 Organe der Genossenschaft und allgemeine Bestimmungen für alle Organe:

- (1) Organe der Genossenschaft sind:
  - A. der Vorstand,
  - B. der Aufsichtsrat,
  - C. die Generalversammlung,
  - D. das Kollegium,
  - E. der Schulkreis,
- (2) Der Schulkreis kann mit einer 3/4-Mehrheit Arbeitskreise zulassen und deren Zusammensetzung und Zuständigkeiten regeln. Diese Zulassung wird wirksam, wenn die Generalversammlung sie mit einfacher Mehrheit bestätigt.
- (3) Jedes Organ hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, soweit diese Satzung dafür keine Beschränkungen vorsieht oder Geschäftsordnungsfragen regelt. Der Schulkreis kann eine Muster-Geschäftsordnung beschließen, die für die anderen Organe maßgeblich ist, soweit sie nicht davon abweichen.
- (4) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig mit Ausnahme der Mitglieder des Kollegiums und der angestellten Mitarbeiter. Soweit sie mit persönlichen Daten zu tun haben sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet, z. B. in der Schul- oder Genossenschaftsverwaltung, bei der Schüleraufnahme usw.

- (5) Werden einmütige Entscheidungen in oder aufgrund dieser Satzung verlangt, so ist Einmütigkeit erreicht, wenn beim Aufruf zur Entscheidung keine der anwesenden oder vertretenen Stimmen gegen die beantragte Entscheidung stimmt.

## **A. VORSTAND:**

### § 12 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft gemeinschaftlich in eigener Verantwortung.
- (2) Er führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes.
- (3) Der Vorstand kann Aufgaben an Einzelpersonen übertragen.

### § 13 Vertretung

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben.

### § 14 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens sieben Mitgliedern, von denen in etwa zu gleichen Teilen Lehrer und Eltern sein sollen. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet mit dem Schluss der Generalversammlung, die für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem das Vorstandsmitglied gewählt wird, mitgezählt. Wiederwahl ist dreimal zulässig. Ausnahmen von dieser Regelung beschließt die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (2) Die Kandidaten aus der Lehrerschaft sollen das Vertrauen der Eltern, die Kandidaten aus der Elternschaft das des Kollegiums genießen. Dazu ist vor der Wahl ein Meinungsbild im Schulkreis einzuholen. Dabei stimmen die im Schulkreis anwesenden Eltern über die vorgeschlagenen Lehrerkandidaten einzeln ab und die im Schulkreis anwesenden Lehrer über die vorgeschlagenen Elternkandidaten ebenfalls einzeln ab. Das Meinungsbild erfolgt schriftlich und geheim. Das Ergebnis der Meinungsbilder ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung, auf der die Vorstandswahl stattfinden soll, zu übermitteln. Über die vorgeschlagenen Kandidaten stimmt die Generalversammlung getrennt ab. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, als Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen. Die Wahl hat schriftlich zu erfolgen. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Vorstandsposten neu zu besetzen sind, so sind die Kandidaten gewählt, die jeweils mehr als 50 Prozent der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen (einfache Mehrheit).
- (3) Sind mehr Kandidaten vorgeschlagen als Vorstandsposten zu besetzen sind, so genügt schon im ersten Wahlgang die relative Mehrheit.
- (4) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes erfolgt durch die Generalversammlung.
- (5) Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder vorläufig bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung ihres Amtes entheben. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Generalversammlung Gehör zu geben.

- (6) Enthebt die Generalversammlung ein Vorstandsmitglied seines Amtes, so muss die Generalversammlung unverzüglich einen neuen Vorstand wählen.

#### § 15 Beschlussfassung

- (1) Für Vorgänge des laufenden Geschäftsbetriebes ist jedes Vorstandsmitglied allein beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen, insbesondere Zulassung oder Ausschluss von Mitgliedern, Grundstücksgeschäfte und Einzelbeschlüsse, die über dem Wert von ein Prozent des letzten Jahreshaushaltes hinausgehen, sowie solche Beschlüsse, die wiederkehrende Leistungen der Genossenschaft zur Folge haben, bedürfen der Einstimmigkeit des Vorstandes. Bei Beschlüssen, die über drei Prozent des letzten Jahreshaushaltes hinausgehen, muss außerdem der Aufsichtsrat ausdrücklich zustimmen.
- (3) Beschlüsse, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind vor der Umsetzung dem Schulkreis mitzuteilen und zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

#### § 16 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates auf dessen Einladung teil. In den Sitzungen des Aufsichtsrates haben die Vorstandsmitglieder alle Informationen zu geben, die dem Aufsichtsrat eine aktive Mitgestaltung der wichtigen Angelegenheiten der Genossenschaft ermöglichen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes nicht mitzuwirken.

#### § 17 Rechenschaftspflicht

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf dessen Verlangen jederzeit Einsicht in die Bücher der Genossenschaft zu gewähren.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr und einen Investitions- und Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr dem Aufsichtsrat und mit dessen schriftlicher Stellungnahme innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Generalversammlung vorzulegen. Der Geschäftsbericht enthält einen Bericht des Kollegiums über die Entwicklung der Schule.

### **B. AUFSICHTSRAT:**

#### § 18 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern, von denen in etwa zu gleichen Teilen Lehrer und Eltern sein sollen. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für drei Jahre von der Generalversammlung gewählt.
- (3) Über die vorgeschlagenen Kandidaten ist getrennt abzustimmen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, als Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden sollen. Die Wahl hat schriftlich zu erfolgen. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Aufsichtsratsstellen neu zu besetzen sind, so sind die Kandidaten gewählt, die jeweils mehr als 50 Prozent der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen (einfache Mehrheit). Falls diese Mehrheit nicht für die erforderliche Anzahl

von Kandidaten erreicht wird, findet ein zweiter Wahlgang statt, zudem weitere Kandidaten benannt werden sollen. In diesem Wahlgang sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).

- (4) Sind mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Aufsichtsratsstellen zu besetzen sind, so genügt schon im ersten Wahlgang die relative Mehrheit.
- (5) Die Amtszeit beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.
- (6) Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates in einer außerordentlichen Generalversammlung hinzugewählt, so endet sein erstes Amtsjahr mit dem Schluß der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- (7) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorzunehmen sind, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf zwei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder.
- (8) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind von der Generalversammlung abzurufen und durch Neuwahlen zu ersetzen.

#### § 19 Beschlussfähigkeit

Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn nach einer ordnungsgemäßen Einladung mit zwei wöchentlichen Frist die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

#### § 20 Pflichten und Rechte

- (1) Der Aufsichtsrat hat eine Beratungs- und Kontrollfunktion für den Vorstand. Zu diesem Zwecke informiert er sich laufend über die Angelegenheiten der Genossenschaft. Er hat den Jahresabschluss und die Vorschläge zur Verwendung des Gewinns oder zur Deckung des Verlustes zu prüfen und darüber sowie über seine eigene Tätigkeit der Generalversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- (2) Der Aufsichtsrat hat rechtliche und wirtschaftlich/finanzielle Überwachungsrechte und -pflichten.
- (3) Zu den genannten Zwecken tritt er mindestens viermal jährlich zusammen.
- (4) Er überprüft jährlich den Investitions- und Haushaltsplan.
- (5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar derselben ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

### **C. GENERALVERSAMMLUNG:**

#### § 21 Aufgaben

Die Mitglieder üben ihre Rechte gemäß § 43 des Genossenschaftsgesetzes und nach dieser Satzung

in ordentlichen und in außerordentlichen Generalversammlungen aus.

#### § 22 Art der Versammlung, Tagungsort und Frist

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedarf berufen werden.
- (3) Die Generalversammlungen finden am Sitz der Genossenschaft statt, wenn nicht eine vorhergegangene Generalversammlung einen anderen Ort bestimmt hat oder zwingende Gründe entgegenstehen.

#### § 23 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen und die Einladung von ihm unterzeichnet.
- (2) Auf Antrag des Aufsichtsrates, des Kollegiums oder eines Zehntels der Mitglieder hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Im Antrag sind die Gründe für die Einberufung anzugeben, die auf die Tagesordnung zu setzen sind.
- (3) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder an ihre zuletzt der Genossenschaft gemeldete Anschrift in Textform unter Einhaltung der Frist von mindestens zwei Wochen. In der Benachrichtigung ist die vorgesehene Tagesordnung anzugeben.
- (4) Beratungsthemen und Tagesordnung werden vom Vorstand festgesetzt. Ein Zehntel der Mitglieder kann in einem von ihm unterzeichneten Antrag unter Angabe von Gründen verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden.
- (5) Über Themen, die nicht in der Tagesordnung angekündigt sind, kann nicht beschlossen werden; ausgenommen sind Beschlüsse über die Leitung der Generalversammlung oder Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

#### § 24 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Mitglied des Aufsichtsrates. Durch Beschluß der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anwesenden Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des zuständigen Prüfungs- oder Spitzenverbandes übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernannt im Bedarfsfalle einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

#### § 25 Teilnahmerecht der Verbände

Der zuständige Prüfungsverband und der Spitzenverband können an jeder Generalversammlung teilnehmen und das Wort ergreifen. Das gleiche gilt für Abgesandte der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Bayern e.V. sowie des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V. in Stuttgart. Die entsprechenden Einladungen sind fristgerecht zu versenden.

#### § 26 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; bei beiden haben die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates kein Stimmrecht.

### § 27 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Über eine Änderung der Satzung, die Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft, den Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und anderen Vereinigungen kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Generalversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Förderer haben in diesen Angelegenheiten kein Stimmrecht.

### § 28 Protokoll

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist unter Beachtung der Vorschriften des § 47 Genossenschaftsgesetz eine Niederschrift anzufertigen.

## **D. KOLLEGIUM:**

### § 29 Zusammensetzung, Aufgaben

- (1) Das Kollegium besteht aus den Pädagogen, die an der Schule tätig sind.
- (2) Das Kollegium ergänzt sich durch Kooption und kann gleichfalls die Entlassung von Pädagogen veranlassen. In die gesetzlichen Kompetenzen des Vorstandes wird durch diese Regelung nicht eingegriffen. Der Vorstand soll jedoch im Rahmen des Zulässigen die Entscheidungen des Kollegiums befördern.
- (3) Das Kollegium ist voll verantwortlich für den pädagogischen Schulbetrieb.
- (4) In allen pädagogischen und kulturellen Belangen der Schule vor allem für die Lehrmethode und die künstlerische Gestaltung, entscheidet das Kollegium auf Grund seiner fachlichen Kompetenz und soll auch dem Vorstand gegenüber nicht weisungsgebunden sein.
- (5) Das Kollegium gibt sich seine Gehaltsordnung selbst. Der Etat für das Kollegium wird vom Vorstand nach Vorarbeiten des Finanzkreises im Rahmen des Haushaltsplans der Genossenschaft nach § 17 Abs. 2 und nach Überprüfung durch den Aufsichtsrat nach § 20 Abs. 4 von der Generalversammlung beschlossen.
- (6) Das Kollegium hat bei seiner Tätigkeit die Anregungen aufzugreifen, die Rudolf Steiner für die Pädagogik der Freien Waldorfschule gegeben hat.
- (7) Das Kollegium gibt der Generalversammlung jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Schule.

## **E. SCHULKREIS:**

### § 30 Zusammensetzung und Ziele

- (1) Der Schulkreis dient dem Austausch und dem Zusammenwirken aller am Schulgeschehen aktiv Beteiligten und trifft sich einmal monatlich, aber nicht in den Ferien. Hier entstehen Transparenz und Identifikation mit der Schulgemeinschaft.

- (2) Dem Schulkreis gehören an
  - a. der Vorstand und der Aufsichtsrat, Mitglieder oder Vertreter der Arbeitskreise,
  - b. das Lehrerkollegium oder Vertreter aus dem Lehrerkollegium,
  - c. je ein Mitglied des Elternbeirates der jeweiligen Klassen von 1 – 13,
  - d. der Vorstand des Fördervereins der Schule der Genossenschaft.
- (3) Im Schulkreis treffen die Informationen des Kollegiums, Vorstands, Aufsichtsrats und aller Arbeitskreise zusammen. Diese Organe haben dem Schulkreis über ihre Arbeit und Vorhaben zu informieren.
- (4) Die Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsordnung werden vom Schulkreis mit drei Viertel Mehrheit beschlossen. Die Generalversammlung bestätigt die allgemeine Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit.

## **V. SCHULE**

### § 31 Zulassung von Kindern zur Schule und Mitgliedschaften der Schule

- (1) Die Schule darf nur von den Kindern der Mitglieder besucht werden, für die mindestens ein Erziehungsberechtigter die erforderlichen Geschäftsanteile gezeichnet hat.
- (2) Über die Zulassung von Kindern zur Schule und anderen Einrichtungen der Genossenschaft und über ihre Entlassung entscheidet das Kollegium nach den Kriterien, die sich aus den pädagogischen Erfordernissen der Schule ergeben. Das Kollegium kann für die Zulassung einen Aufnahmekreis bilden und seine Zusammensetzung bestimmen.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch der weitere Besuch der Schule durch die Kinder der ehemaligen Mitglieder.
- (4) Die Genossenschaft soll Mitglied in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Bayern e.V. sowie im Bund der Freien Waldorfschulen Stuttgart e.V. sein.

## **VI. EIGENKAPITAL**

### § 32 Geschäftsanteile, Einzahlungspflicht

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt € 100,--. Eltern, deren Kinder die Schule besuchen, sollen mindestens 40 Geschäftsanteile zeichnen. Lehrer und Mitarbeiter der Genossenschaft sollen mindestens einen Geschäftsanteil zeichnen.
- (2) Förderer müssen mindestens 10 Geschäftsanteile zeichnen, sollen aber auch bis zu 40 Geschäftsanteile übernehmen.
- (3) Die Geschäftsanteile sind 60 Tage nach der Bestätigung der Aufnahme voll einzuzahlen.
- (4) Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen, abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge, bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens ist außer im Fall des § 5 unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen die Schulden zum Nachteil der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Genossenschaft gegenüber dient das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, den die Genossenschaft im Konkurs oder im Vergleichsverfahren des Mitglieds erleidet.
- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist oder der zugehörige

Geschäftsanteil gekündigt ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt oder als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

### § 33 Rücklagen

- (1) Zur Deckung von Bilanzverlusten dient die gesetzliche Rücklage. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses, solange bis die Rücklage die Höhe von 10 Prozent der Summe der Geschäftsanteile erreicht hat. Eine Rücklagenbildung ist nur im Rahmen des § 58 Nr. 6 und 7 der Abgabenordnung zulässig.
- (2) Der restliche Gewinn ist freien Rücklagen zuzuweisen, über deren Verwendung für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke der Genossenschaft Vorstand und Aufsichtsrat beschließen.

## **VII. RECHNUNGSWESEN**

### § 34 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.

### § 35 Jahresabschluss

- (1) Sofort nach Jahresabschluss hat der Vorstand den Abschluss der Bücher zu veranlassen. Der Aufsichtsrat soll bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitwirken.
- (2) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr hat der Vorstand den Jahresabschluss sowie den Geschäftsbericht gemäß § 17 Abs. 2 dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und Geschäftsbericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung im Sekretariat der Schule zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates auf seine Kosten zu verlangen.
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses nach § 20 Abs. 1 ist der ordentlichen Generalversammlung vorzutragen, die hierauf über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates beschließt.

### § 36 Einsatz der Mittel und Verwendung des Überschusses

- (1) Über die Aufbringung der laufenden Kosten beschließt die Generalversammlung auf Grund des Vorschlags des Vorstandes.
- (2) Die Verwendung des Bilanzüberschusses unterliegt der Beschlussfassung der Generalversammlung.

### § 37 Verlustdeckung

- (1) Die Generalversammlung beschließt über die Deckung von Verlusten. Sie hat darüber zu bestimmen, ob und in welcher Höhe die Rücklagen und Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung

herangezogen werden sollen oder inwieweit der Verlust auf neue Rechnung vorzutragen ist.

- (2) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung von Verlusten herangezogen, so wird der von dem einzelnen Mitglied zu tragende Verlustanteil nach dem Verhältnis der einzelnen Geschäftsguthaben am Beginn des betreffenden Geschäftsjahres abgeschrieben.
- (3) Bei der Feststellung der Höhe der Geschäftsguthaben müssen die rückständigen einbringlichen Pflichteinzahlungen auf den Geschäftsanteil berücksichtigt werden.

## **VIII. LIQUIDATION**

### § 38 Zuweisung des Vermögens und anderes

- (1) Bei Aufhebung oder Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Genossenschaft, soweit es die eingezahlten Geschäftsanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V. in Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke entsprechend § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Generalversammlung. Dem Bund der Freien Waldorfschulen, Stuttgart, ist eine entsprechende Auflage zu machen.

## **IX. BEKANNTMACHUNGEN**

### § 39 Bekanntmachungsblatt

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in der Zeitschrift „info 3“ und in „Erziehungskunst“ veröffentlicht. Sie werden von zwei Vorstandsmitgliedern oder wenn sie vom Aufsichtsrat ausgehen, von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates unterzeichnet.

## **X. SCHLICHTUNGSORDNUNG UND RICHTSSTAND**

### § 40 Schlichtungsordnung und Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zwischen Genossenschaftsmitgliedern und der Genossenschaft, zwischen Genossenschaftsmitgliedern und Organen der Genossenschaft sowie von Organen untereinander und von Genossenschaftsmitgliedern untereinander sind dem Vertrauenskreis vorzulegen, bevor die ordentlichen Gerichte angerufen werden können. Die Vorlagepflicht entfällt, wenn und soweit Rechtsverlust durch Fristablauf droht. Gerichtsstand ist Wolfratshausen. Der Vertrauenskreis wird alle zwei Jahre in einer Generalversammlung gewählt. Jedes Mitglied der Genossenschaft kann Vorschläge für die Wahl des Vertrauenskreises an den Vorstand schicken. Personen, die sich zur Verfügung stellen, werden auf einer Liste erfasst. Diese Liste wird mit der Einladung zur Generalversammlung versandt.

## **XI. SCHLUSSBESTIMMUNG**

### § 41 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtlich unwirksam sein, so behält die übrige Satzung dennoch ihre Gültigkeit.